

## **Aufwendungen für das Vereinsjubiläum**

2015/2016 werden die Jahre der Vereinsjubiläen. In den neuen Bundesländern haben sich nach der Wende unzählige engagierte Bürger zusammengetan, um gemeinsam Projekte – beispielsweise in den Bereichen Sport, Kultur, Tierschutz und im Wohlfahrtsbereich – zu fördern. Teils wurden alte Vereine aus ihrem Dornröschenschlaf wiederbelebt – viel häufiger aber wurden zur Umsetzung neue Vereine gegründet.

### **Ist durch Verluste die Gemeinnützigkeit gefährdet?**

Diese Neugründungen in den Jahren 1990 und 1991 feiern 2015 bzw. 2016 ihr 25-jähriges Vereinsjubiläum.

Wir sind sicher, dass sich bereits unzählige Festkomitees gebildet haben, die sich überlegen, in welcher Form das Jubiläum begangen werden soll. Eine Festveranstaltung bietet Gelegenheit, das Geleistete Revue passieren zu lassen, den Gründern Dank zu sagen und für das Wichtigste: tüchtig zu feiern.

### **... und wer soll das bezahlen?**

Die Vereinsgelder reichen doch gerade für die laufenden Vereinsaktivitäten. Ein Festwochenende kostet erst einmal Geld – ob dieses durch Eintrittsgelder, Verzehr und Verkauf wieder hereinkommt, kann nicht garantiert werden.

### **Kein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit**

Steuerbegünstigt sind die Aktivitäten zur Erfüllung des eigenen Satzungszwecks. Ein Sportverein beispielsweise führt sportliche Veranstaltungen als Training, Kurs und Wettkampf durch und ein Kulturverein fördert den Satzungszweck durch Konzerte, Aufführungen und ständiges Üben. Hierfür sollen die Vereinsmittel ausgegeben werden. Daneben ist dem Verein das Feiern erlaubt.

### **In § 58 AO heißt es:**

„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.“

Aber die Feierei darf nichts kosten! Wirtschaftliche Aktivitäten sind als Nebenbetrieb geduldet, es dürfen aber keine Verluste auf Dauer entstehen.

Der Zweckbetrieb wiederum als gesetzliche Grundlage für steuerbegünstigte Aktivitäten wird dahingehend definiert, dass er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Damit taugt diese Vorschrift nicht als Grundlage für Jubiläumsaufwendungen.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 15.05.2013 | Autor: Ulrich Goetz

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

## **Aufwendungen für Verwaltung und Mitglieder- bzw. Spendenwerbung**

Die Finanzverwaltung lässt es zu, dass ein gemeinnütziger Verein Ausgaben für die allgemeine Verwaltung und für Werbung um Spenden und um Mitglieder tätigt (Anwendungserlass zu § 55 der Abgabenordnung). Nach dieser Ausnahmeregelung können die Aufwendungen für das Jubiläum getätigt werden, selbst wenn die Einnahmen nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen.

**ACHTUNG:** Die Ausgaben dürfen insgesamt einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Bei einem Vereinsjubiläum legt das Finanzamt einen großzügigen Maßstab an. Die Aufwendungen sind im ideellen Bereich zu erfassen.

Unter die Rubrik der Verwaltungskosten lassen sich jedoch nicht alle Jubiläumsaufwendungen unterbringen. Wirtschaftliche Aktivitäten, wie gastronomische Umsätze und die Darstellung von Sponsoren im Rahmen von Marketingaktionen gewerblicher Unternehmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

## **Planung**

Das Festkomitee plant die Jubiläumsaktivitäten. Es müssen im Voraus die zu erwartenden Kosten ermittelt werden. Die zu erwartenden Erlöse sind den Aufwendungen gegenüberzustellen.

### **Es muss abgewogen werden:**

- Was ist ein Muss?
- Wie können Einnahmen von Sponsoren akquiriert werden?
- Was ist den Mitgliedern als Eigenanteil zuzumuten?

### **Beispielhaft werden die geplanten Aktivitäten vorgestellt:**

Die Jubiläums-Festschrift mit der historischen Vereinsentwicklung darf auf keinen Fall fehlen. Dafür lassen sich viele Sponsoren gewinnen, die sich mit einer Anzeige „verewigen“. Denn die Festschrift wird aufgehoben und später immer wieder durchgeblättert, um Erinnerungen aufzufrischen. Ein Festabend mit Mitgliedern und vielen Ehrengästen aus der örtlichen Politik, von anderen Vereinen und von Fachverbänden, den Vertretern der Kaufmannschaft und letztendlich den Sponsoren. Für Musik und Show-Einlagen muss gesorgt werden.

Sofern der Verein nicht auf finanziellen Reserven, die als Rücklagen für das Jubiläum angespart wurden, zurückgreifen kann, muss über alternative Finanzierungen nachgedacht werden.

## **Jubiläumskosten im ideellen Bereich**

Wenn der Verein alle Mitglieder zum Festabend einladen möchte, kann eine Umlage von den Mitgliedern erhoben werden. Voraussetzung für die Erhebung einer Umlage ist, dass diese in der Satzung zugelassen ist.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 15.05.2013 | Autor: Ulrich Goetz

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

### **Ein Satzungsbaustein könnte lauten:**

„Neben dem Jahresbeitrag kann die Mitgliederversammlung eine einmalig zu zahlende Umlage beschließen, sofern der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf für einmalige Anschaffungen oder Projekte oder zum Ausgleich einer Überschuldung decken muss. Die Höhe der Umlage darf 25 % des Jahresbeitrags nicht übersteigen.“

Die Erhebung dieser vorgenannten Umlage von den Mitgliedern zur zweckbestimmten Finanzierung der Jubiläumskosten ist zulässig. Die Bewirtung der Mitglieder während des Festabends ist keine unzulässige Mitgliederbegünstigung, sofern sich die Kosten in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Die Einnahmen aus der Umlage und die Kosten des Festabends sind im ideellen Bereich zu erfassen. Vorsteuern können nicht abgesetzt werden, da keine umsatzsteuerpflichtigen Erlöse erzielt werden.

### **Jubiläumskosten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Eine andere Form der Finanzierung ist die, dass von den teilnehmenden Personen Eintrittsgelder erhoben werden.

Diese Einnahmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit 19 % umsatzsteuerpflichtig. Die Vorsteuern aus den Aufwendungen können abgesetzt werden.

Falls die Ehrengäste eingeladen werden, sind deren Bewirtungskosten gesondert zu erfassen oder zu schätzen und im ideellen Bereich ohne Vorsteuerabzug zu buchen.

Gleichermaßen aufzuteilen sind die Kosten aus der Herstellung der Jubiläums-Festschrift im Verhältnis der Seiten mit Werbung zu den Seiten ohne Werbung. Sofern zusätzlich eine Tombola zur Finanzierung des Festabends angeboten wird, sind die Erlöse aus dem Verkauf der Lose als Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit 19 % zu versteuern.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 15.05.2013 | Autor: Ulrich Goetz

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.